

RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 27. Mai 2019

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
	Lehrantsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2019 ..		102
22336	Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln		103
2242	Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Rheinland-Pfalz		112
	Geschäftsordnung des Beirats für die Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz		112
	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.		113
	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) - Hinweis -		116
	Stellenausschreibung der Universität Trier		116
	Stellenausschreibung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg/Westerwald		116
	Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz ...		117
	Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen		117
	Stellenausschreibungen im Schulbereich und an Studienseminaren		120
II. Nichtamtlicher Teil			
	Förderwettbewerb „MINT-Regionen“ Rheinland-Pfalz		125
	Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz		126
	Buchbesprechungen		128

I. Amtlicher Teil

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2019 Vom 10. April 2019¹⁾

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)³⁾, BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai 2019 werden Fachhöchstzahlen festgesetzt.

§ 2 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Biologie	11
Erdkunde	1
Ethik	12
Spanisch	4

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴⁾

Mainz, den 10. April 2019
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 61
2) Amtsbl. S. 382
3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht
4) verkündet am 30. April 2019

22336 Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 24. Februar 2019 (9324 – Az. 51351)

Bezug: Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463)

1 Umfang der Genehmigungspflicht

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln sowie deren Einführung und Verwendung an Schulen.

1.1 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

1.1.1 Lehrmittel die zur Veranschaulichung im Unterricht bestimmten Hilfsmittel, die die Lehrkraft zum Erreichen der Unterrichtsziele einsetzt;

1.1.2 Lernmittel die für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten Arbeitsmittel, die zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung benötigt werden.

1.2 Lehr- und Lernmittel müssen gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4 SchulG zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart oder Schulform geeignet sein. Gedruckte und digitale Lehr- und Lernmittel werden dabei gleichbehandelt.

1.3 Genehmigungspflichtig sind die nachfolgend genannten Lernmittel. Sie dürfen an öffentlichen Schulen nur dann verwendet werden, wenn sie für den Einsatz im Unterricht genehmigt sind. Eine Liste der zur Neueinführung an Schulen genehmigten Lernmittel wird durch das fachlich zuständige Ministerium jährlich in Form eines Lernmittelkatalogs (Nummer 5) veröffentlicht.

1.3.1 Schulbücher

Schulbücher im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift tragen folgende Merkmale:

- Sie sind didaktisch aufbereitete Lernmittel zur Arbeit im Unterricht in einem oder mehreren Schulfächern,
- sie sind an schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben und – soweit vorhanden – Bildungsstandards orientiert und
- decken die Unterrichtsinhalte mindestens eines Schuljahres bzw. Kurshalbjahres ab.

Textsammlungen, Atlanten sowie mehrteilige Lernmittel, die die oben stehenden Merkmale erfüllen und so in Gänze ein Schulbuch ersetzen, gelten als Schulbücher.

1.3.2 Ergänzende Lernmittel

Ergänzende Lernmittel sind in der Regel auf ein Schulbuch bezogene Arbeits- und Übungsmaterialien, die regelmäßig zum Erreichen der Unterrichtsziele eingesetzt werden.

1.4 Lehrmittel sowie Lernmittel, die nicht unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführt sind, sind genehmigungsfrei. Dazu gehören beispielsweise Lektüren, Zirkel oder Taschenrechner. Schulen dürfen jedoch keine Lernmittel verwenden, die den unter Nummer 4 dargelegten grundsätzlichen Anforderungen an Lernmittel widersprechen. Verantwortlich für die Einhaltung ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

2 Allgemeine Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren

2.1 Die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium ausschließlich auf Antrag einer Anbieterin oder eines Anbieters von Lernmitteln. Hierzu ist das Antragsformular mit Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Grundsätze nach Nummer 4 (Anlage) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und an das fachlich zuständige Ministerium zu senden. Auf Anfrage ist diesem kurzfristig ein Belegexemplar zuzusenden.

2.2 Schulbücher für die Fächer Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde, Religion, Philosophie und Ethik werden grundsätzlich in einem Gutachterverfahren nach Nummer 3.1 auf die Erfüllung der in Nummer 4 genannten Anforderungen geprüft. Im bilingualen Bereich kann im Ausnahmefall auf ein Gutachterverfahren verzichtet werden.

2.3 Die Genehmigung der anderen genehmigungspflichtigen Lernmittel erfolgt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren (Nummer 3.2). Das fachlich zuständige Ministerium kann stichprobenartig oder wenn aus der schulischen Praxis Bedenken gegen den Einsatz eines Lernmittels geäußert werden, auch bei diesen Lernmitteln ein Gutachterverfahren einleiten.

2.4 Die Genehmigung eines Lernmittels kann auf ein inhaltsgleiches digitales Lernmittel übertragen werden. Lernmittel, die sowohl in gedruckter als auch digitaler Form erscheinen, können dem fachlich zuständigen Ministerium zeitgleich zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt nur ein Genehmigungsverfahren, in dem beide Formen geprüft werden.

2.5 Die Genehmigung von Lernmitteln wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Sie soll insbesondere widerrufen werden, wenn

- eine der in den Grundsätzen für die Prüfung von Lernmitteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,

- eine in der Verpflichtungserklärung gemachte Zusage nicht erfüllt wird,
- sich bei der Verwendung im Unterricht erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben,
- sich bei der Verwendung im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben,
- ein Teil eines mehrbändigen Lehrwerkes nicht genehmigt wird oder Folgebände nicht so rechtzeitig vorliegen, dass eine kontinuierliche Unterrichtsarbeit gewährleistet ist.

Beim Widerruf einer Genehmigung wird das Lernmittel umgehend aus dem Lernmittelkatalog (Nummer 5) entfernt. Gleiches gilt für eine gesamte Lernmittlereihe, falls die Genehmigung für einen Teilband der Reihe widerrufen wird.

- 2.6 Die Genehmigung von Schulbüchern für den Religionsunterricht und deren Aufnahme in den Lernmittelkatalog erfolgen im Einvernehmen mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften.
- 2.7 Soweit eine Prüfung von Lernmitteln im Rahmen der Kultusministerkonferenz erfolgt ist, kann die Genehmigung ohne weitere Prüfung ausgesprochen werden.
- 2.8 Veränderte Auflagen bedürfen der Genehmigung. Bei redaktionellen Änderungen, die die gleichzeitige Benutzung beider Auflagen nicht behindern, können der Verzicht auf ein neues Genehmigungsverfahren und die Übertragung der Genehmigung beantragt werden. In Fällen, in denen gemäß Nummer 2.2 ein Gutachterverfahren durchzuführen wäre, sind im Antrag alle vorgenommenen Änderungen in geeigneter Form anzugeben und ein Exemplar der bisherigen Auflage mit Angabe von Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides sowie ein Exemplar der Neuauflage unter Angabe des Preises der Neuauflage beizufügen. Im Exemplar der Neuauflage sind die gegenüber der bisherigen Auflage vorgenommenen Änderungen kenntlich zu machen.
- 2.9 Wird von einer Lehrwerksreihe für eines oder mehrere der unter Nummer 2.2 genannten Fächer nur ein Teil zur Genehmigung vorgelegt, ist in dem Antrag die Gesamtkonzeption für die gesamte Reihe ausführlich zu erläutern.

3 Formen des Genehmigungsverfahrens

3.1 Gutachterverfahren

- 3.1.1 Über die Einleitung eines Gutachterverfahrens und die benötigte Anzahl von Prüfexemplaren informiert das fachlich zuständige Ministerium die Antragstellerin oder den Antragsteller. Für das fachlich zuständige Ministerium sowie für jede Gutachterin und jeden Gutachter ist jeweils ein Prüfexemplar kostenfrei bereitzustellen, wobei die Prüfung in der Regel durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter pro Schulart erfolgt, für die die Genehmigung beantragt wurde. Lehrwerksbezogene Materialien sind, sofern sie schon

vorliegen, zur Information der Gutachterinnen und Gutachter mit einzureichen.

- 3.1.2 Andruckexemplare werden nur zur Prüfung angenommen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: redaktionelle Endfassung, Spiralbindung, beidseitiger farbiger Digitaldruck, Hinweis (z. B. Etikett), dass es sich um ein Andruck-/Prüfexemplar handelt. Eine Genehmigung wird erst nach Vorlage der Belegexemplare wirksam.
- 3.1.3 Digitale Lernmittel sind dem fachlich zuständigen Ministerium in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, sodass eine Begutachtung möglich ist. Das schließt die Zugangsmöglichkeit zu den Lernmitteln sowohl für das fachlich zuständige Ministerium als auch für die Gutachterinnen und Gutachter ein.
- 3.1.4 Eine Genehmigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass die unter Nummer 4 aufgezählten Anforderungen dauerhaft eingehalten werden, auch falls nachträglich Änderungen an den Inhalten erfolgen sollten. Eine Genehmigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass die unter Nummer 4 aufgezählten Anforderungen dauerhaft eingehalten werden.
- 3.1.5 Die Prüfung eines Schulbuchs erfolgt durch Gutachterinnen oder Gutachter, die vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragt werden und unabhängig voneinander die ihnen vorgelegten Lernmittel nach den Grundsätzen gemäß Nummer 4 beurteilen. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist.
- 3.1.6 Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein Honorar, das aus der Prüfgebühr (Nummer 3.1.9) finanziert wird.
- 3.1.7 Die Gutachterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Monaten abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann sich bei Einreichungen kurz vor oder während der rheinland-pfälzischen Ferienzeiten um die entsprechende Feriendauer verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss des Genehmigungsverfahrens in diesem Zeitraum besteht nicht.
- 3.1.8 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gutachten entscheidet das fachlich zuständige Ministerium über den Genehmigungsantrag. Besteht die Gefahr, dass eine Genehmigung aufgrund negativer Gutachten versagt wird, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu werden ihr oder ihm die Gründe mitgeteilt und die für die Entscheidung maßgeblichen Gutachten zugesandt, ohne dass dabei die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter genannt werden. Die Stellungnahme der Anbieterin oder des Anbieters von Lernmitteln wird bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.
- 3.1.9 Für das Gutachterverfahren wird nach der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schul-

wesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine Gebühr erhoben.

3.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren wird die Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium auf Grundlage der Angaben des Verlags in Antrag und Verpflichtungserklärung erteilt. Die Form des Antrags und der Verpflichtungserklärung kann nach Absprache zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und dem fachlich zuständigen Ministerium von den in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Formularen abweichen.

4 Grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel

Grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel sind:

4.1 Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und dem pluralen Verständnis unserer Gesellschaft

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Wertordnung des Grundgesetzes mit seinen Rechts- und Freiheitsgarantien,
- b) die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule (§ 1 Abs. 1 bis 3 SchulG) und die Vermeidung einseitiger ideologischer Festlegungen und Wahrung des Prinzips der Multiperspektivität,
- c) der Gedanke der Völkerverständigung und der Verantwortung der reichen Länder gegenüber sogenannten unterentwickelten Regionen und Ländern,
- d) die Gesichtspunkte der Umwelt- und Nachhaltigkeitserziehung,
- e) das Ziel einer gleichwertigen und partnerschaftlichen Lebensgestaltung der Geschlechter unter der Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten,
- f) Inklusion und Integration,
- g) zeitgemäße und ausreichende Identifikationsangebote im beruflichen und privaten Bereich, die der Vielfalt der Gesellschaft in Sprache, Bildern und Inhalten gerecht werden und diese in diskriminierungsfreiem Kontext darstellen,
- h) die Vermeidung versteckter oder offener Werbung für Unternehmen sowie
- i) die Vermeidung von Beeinflussung und Manipulation durch Unternehmen und Interessengruppen.

4.2 Übereinstimmung mit Lehrplänen, Bildungsstandards sowie schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben

Hierzu gehört insbesondere, dass sie

- a) mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar sind,
- b) den schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für

die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbausteine und Lernbereiche entsprechen,

- c) die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) inhaltlich, didaktisch und methodisch berücksichtigen,
- d) mit dem pluralen Ansatz der maßgeblichen Richtlinien in wissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Hinsicht übereinstimmen (dies ist z. B. nicht der Fall bei einseitiger Verengung auf eine einzige wissenschaftliche Lehrmeinung),
- e) den neuesten gesicherten Stand der Fachwissenschaft berücksichtigen und frei von sachlichen Fehlern sind,
- f) den Ansprüchen eines durchlässigen Schulwesens genügen,
- g) hinreichende Leistungsdifferenzierungsmöglichkeiten bieten,
- h) Einsatzmöglichkeiten im inklusiven Unterricht eröffnen,
- i) die Erreichung der wesentlichen Lernziele und Kompetenzen ermöglichen.

4.3 Altersgemäßheit der inhaltlichen Aufbereitung und Aufgabenstellung, der sprachlichen Darstellung und der grafischen und bildnerischen Gestaltung

4.4 Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

- a) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Lernmittels sind erfüllt, wenn
 - die Ausstattung zweckmäßig und nicht aufwendiger ist als der schulische Einsatz es im Hinblick auf Wochenstundenanzahl eines Faches und die Zahl der Klassenstufen, für die ein Lernmittel vorgesehen ist, erfordert,
 - der Preis im Verhältnis zur Ausstattung und zu den Möglichkeiten des schulischen Einsatzes angemessen ist. Andere genehmigte Lernmittel sind zum Vergleich heranzuziehen.
- b) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Lernmittels sind nicht erfüllt, wenn beispielsweise in ein gedrucktes Schulbuch nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorgesehen sind. Hiervon sind Schulbücher für die Fächer Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ausgenommen.

4.5 Erfüllung der Erfordernisse der Lernmittelfreiheit und der Schulbuchausleihe

Hierzu gehört insbesondere, dass

- a) die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln eine Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz schließt, die weitere Rahmenbedingungen der Schulbuchausleihe regelt und die inhaltlich der Gestattungsvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Verband Bildungsmedien e.V. entspricht,
- b) die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln die von der ISBN-Agentur für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Standards beachtet,

- c) die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln Nachlieferungen in unveränderter Fassung für einen bestimmten Zeitraum garantiert und damit eine verbindliche Lieferbarkeitszusage tätigt. Damit verpflichtet sich die Anbieterin oder der Anbieter dazu, während des gesamten Zeitraums der Lieferbarkeitszusage das Lernmittel in unveränderter Auflage liefern zu können. Abhängig von der Nutzungsdauer des Lernmittels und davon, ob in ein Lernmittel Eintragungen vorgesehen sind, gelten hierfür bestimmte Mindestlängen der Lieferbarkeitszusagen, jeweils gerechnet vom Beginn des auf die Veröffentlichung im Lernmittelkatalog folgenden Schuljahres:
- Für einjährig zu verwendende Schulbücher und ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens drei Schuljahre,
 - für mehrjährig zu verwendende Schulbücher und ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens sechs Schuljahre,
 - für ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens so viele Jahre, wie sie nach Konzeption des Lernmittels durch eine Schülerin oder einen Schüler zu nutzen sind. Sollte das Lernmittel ein Schulbuch begleiten, dann muss die Dauer der Lieferbarkeitszusage mindestens bis zum Ablauf der Lieferbarkeitszusage des Schulbuchs reichen,
- d) bei einem gedruckten Schulbuch, das nur in Verbindung mit weiteren Bestandteilen erhältlich ist, alle Bestandteile eines gedruckten Schulbuchs, in die Eintragungen vorgesehen sind, eine eigene ISBN haben und einzeln im Buchhandel bestellbar sind. Diese Bestandteile werden im Lernmittelkatalog separat aufgeführt. Hiervon zu unterscheiden sind Beilagen, wie z. B. Rechengeld oder Rechenplättchen. Diese Beilagen müssen ebenfalls nachbestellbar sein,
- e) ein aus mehreren Teilen bestehendes Schulbuch im Buchhandel in einer mehrfach verwendbaren Verpackung erhältlich ist, auf der die ISBN unmittelbar aufgedruckt ist, unter der das Gesamtpaket im Buchhandel bestellbar ist (z. B. sogenannte „Schuber“).

5 Lernmittelkatalog

- 5.1 Lernmittel, die zur Verwendung an den öffentlichen Schulen des Landes genehmigt sind, werden in den jährlich aktualisierten Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Der Katalog wird als Onlineabfragemöglichkeit zur Verfügung gestellt und enthält alle Lernmittel, die im

jeweiligen Zeitraum seiner Gültigkeit zur Neueinführung an Schulen geeignet sind. Mit Erscheinen des neuen Lernmittelkatalogs verliert der alte Katalog seine Gültigkeit.

- 5.2 Falls wiederholt bei mehreren Auflagen desselben Lernmittels oder mehrerer Teile einer Lernmittelreihe die Lieferbarkeitszusage der Anbieterin oder des Anbieters gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz (vgl. Nummer 4.5 Buchst. c) nicht eingehalten wurde, wird das Lernmittel oder die Reihe nicht mehr in den Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.
- 5.3 Lernmittel und Lernmittelreihen, die im aktuellen Lernmittelkatalog nicht enthalten sind, aber in einer vorherigen Fassung des Katalogs bereits aufgeführt wurden, dürfen an Schulen weiterverwendet, aber nicht neu eingeführt werden. Die Weiterverwendung darf nur im Rahmen der Ausleihzyklen der Schulbuchausleihe erfolgen und solange die Lieferbarkeit gewährleistet ist.
- ## 6 Einführung von Lernmitteln an öffentlichen Schulen; Schulbuchlisten
- 6.1 Grundlage für die verbindliche Einführung von Lernmitteln ist der für das jeweilige Schuljahr herausgegebene Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz. Lernmittel im Sinne der Nummern 1.3.1 und 1.3.2, die in diesem Lernmittelkatalog nicht aufgeführt sind, darf die Schule nicht im Unterricht einführen und in die von ihr veröffentlichten Schulbuchlisten aufnehmen. Lernmittel gemäß Nummer 1.4 sind davon unberührt.
- 6.2 An den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen entscheiden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I die Schulbuchausschüsse verbindlich über die Einführung von Lernmitteln. In der gymnasialen Oberstufe und an berufsbildenden Schulen entscheidet die jeweilige Fachkonferenz der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung. Sofern Fachkonferenzen nicht gebildet werden können, tritt an die Stelle der Fachkonferenz die zuständige Lehrkraft.
- 6.3 An Integrierten Gesamtschulen dürfen Lernmittel, die entweder schulartspezifisch oder für die beiden Schularten Realschule plus oder Gymnasium vorgesehen sind, eingeführt werden. Bei den Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung sollen im Hinblick auf mögliche Umstufungen innerhalb der Leistungsebenen und zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten nach Möglichkeit Lernmittel eingeführt werden, die für die Integrierte Gesamtschule oder schulartübergreifend für Realschule plus und Gymnasium vorgesehen sind. Dies gilt auch für die Leistungsdifferenzierung in den Bildungsgängen der Realschule plus.
- 6.4 Für sonderpädagogische Bildungsangebote dürfen auch Lernmittel eingesetzt werden, die für andere Schularten vorgesehen sind.

- 6.5 Schulen, die auf Dauer mit der Durchführung inklusiven Unterrichts beauftragt sind (vorrangig Schwerpunktschulen), berücksichtigen bei der Auswahl ihrer Lernmittel die Eignung für den gemeinsamen (ggf. zieldifferenten) Unterricht.
- 6.6 Soweit Fachkonferenzen oder einzelne Lehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Einführung von Lernmitteln entscheiden, sind sie ebenfalls an den jeweils gültigen Lernmittelkatalog und die zeitlichen Maßgaben der Schulbuchausleihe gebunden. Über Ausnahmen, die wegen der besonderen Situation einer Schule erforderlich sind, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium auf Antrag der Schule.
- 6.7 Hat eine Schule Bedenken, dass ein Lernmittel aus dem Lernmittelkatalog die in Nummer 4 genannten grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, ist dies dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.
- 6.8 **Schulbuchlisten**
- 6.8.1 Für alle Klassenstufen ist über die zur Einführung und Weiterverwendung vorgesehenen Lernmittel von allen Schulen eine nach Klassenstufe und Fach gegliederte Liste zu führen. Diese Liste muss alle Lernmittel enthalten, die gemäß den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 zur Verwendung in einem bestimmten Schuljahr vorgesehen sind. Sie muss allen Mitgliedern des Schulbuchausschusses zugesandt werden.
- 6.8.2 Die aktuellen Listen der für das folgende Schuljahr benötigten Lernmittel sind nach den terminlichen Vorgaben zur Schulbuchausleihe zu erstellen und sollen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Schulträgern sowie dem Buchhandel rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit die Beschaffung der Lernmittel ohne Verzögerung erfolgen kann.
- 6.8.3 Die durch die Schule veröffentlichten Listen sollen alle für eine reibungslose Abwicklung der Schulbuchkäufe erforderlichen Angaben – insbesondere die Bestellnummer (ISBN) – enthalten und dürfen nicht im Widerspruch zu den Listen stehen, die die Schule im Rahmen der Schulbuchausleihe erstellt.
- 7 **Schulbuchausschüsse**
- 7.1 An jeder allgemeinbildenden Schule ist zur verbindlichen Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern sowie ergänzenden Lernmitteln für die Klassenstufen 1 bis 10 (an G8-Gymnasien bis Klassenstufe 9) ein Schulbuchausschuss zu bilden.
- 7.2 Der Schulbuchausschuss besteht aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern, der Schulleitung sowie – mit Ausnahme der Schulen der Primarstufe – der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sind in geeigneter Form zu beteiligen. Die Vorsitzenden der betroffenen Fachkonferenzen nehmen mit beratender Stimme teil.
- 7.3 Benachbarte Schulen arbeiten gemäß § 18 Abs. 1 SchulG eng zusammen und können ihre Schulbuchausschüsse zu einem gemeinsamen Schulbuchausschuss zusammenfassen, wenn die in den betroffenen Schulbuchausschüssen vertretenen Gruppen dies jeweils mit Mehrheit wünschen. Um eine kontinuierliche Arbeit zu sichern, ist die Auflösung eines gemeinsamen Schulbuchausschusses frühestens nach zwei Jahren möglich. Ein gemeinsamer Schulbuchausschuss wird aufgelöst, wenn die ihm angehörige Vertretung einer Schule dies mit Mehrheit wünscht.
- 7.4 Schulen mit weniger als fünf Lehrkräften (ausgedrückt in Vollzeitlehreinheiten) werden von der zuständigen Schulaufsicht zur Bildung eines Schulbuchausschusses einer benachbarten Schule derselben Schulart zugeteilt. Bei Förderschulen mit weniger als fünf Lehrkräften (ausgedrückt in Vollzeitlehreinheiten) kann die Schulbehörde stattdessen auch festlegen, dass der Schulbuchausschuss neben der Schulleitung aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler besteht.
- 7.5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden jeweils von der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Klassensprecherversammlung oder der Schülerversammlung gewählt.
- 7.6 Den Vorsitz im Schulbuchausschuss führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Stellvertretung im Vorsitz richtet sich nach der Stellvertretung im Amt.
- 7.7 Bei gemeinsamen Schulbuchausschüssen nach Nummer 7.3 wählen die Ausschussmitglieder eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter für zwei Schuljahre in den Vorsitz. Die Stellvertretung im Vorsitz richtet sich nach der Stellvertretung im Amt.
- 7.8 Die Mitgliedschaft in einem Schulbuchausschuss dauert zwei Schuljahre. Eine wiederholte Wahl desselben Mitglieds ist zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- 7.9 Die Mitgliedschaft in einem Schulbuchausschuss endet vorzeitig, wenn die Zugehörigkeit zur Schule entfällt oder das Amt niedergelegt wird. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulbuchausschusses zu erklären.
- 7.10 Ist ein Mitglied des Schulbuchausschusses verhindert, nimmt die Vertretung an der Sitzung teil. Für ein ausgeschiedenes Mitglied rückt die Stellvertretung nach.
- 7.11 Sachkosten für die Schulbuchausschüsse sind als Kosten im Sinne des § 75 Abs. 2 SchulG vom Schulträger der Schule aufzubringen, die den Vorsitz führt. Soweit im Zusammenhang mit der Arbeit der Schulbuchausschüsse Reisekosten anfallen, finden für Lehrkräfte die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

7.12 Den Mitgliedern der Schulbuchausschüsse ist Gelegenheit zu geben, sich mit den zur Entscheidung anstehenden Schulbüchern vertraut zu machen.

7.13 Über die Beschlüsse des Schulbuchausschusses sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

8 Verwendung, Kosten und Gewicht von Lernmitteln

8.1 Bei allen Entscheidungen über die Einführung von Lernmitteln sind unnötige Kosten zu vermeiden und gesundheitliche Aspekte wie das Gewicht der Schulranzen mit zu berücksichtigen.

8.2 Ein eingeführtes Schulbuch darf nur dann durch ein anderes ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder fachlichen Gründen erforderlich und gleichzeitig nicht unwirtschaftlich ist. Hier sind z. B. die Vorgaben der Schulbuchausleihe (u. a. Ausleihzyklen) verpflichtend einzuhalten.

8.3 In allen Klassen einer Klassenstufe einer Schule ist jeweils das gleiche Schulbuch zu benutzen oder ein-

heitlich auf den Einsatz eines Schulbuchs zu verzichten. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer Leistungs-differenzierung, im zieldifferenten Unterricht und zur Erprobung digitaler Lernmittel zulässig.

8.4 Eingeführte Schulbücher müssen im Unterricht und bei dessen Vor- und Nachbereitung in angemessenem Umfang und unter Beachtung der Bildungsstandards sowie der schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbausteine und Lernbereiche eingesetzt werden.

9 Übergangsbestimmung

Entscheidungen über die Einführung von Lehr- und Lernmitteln, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgten, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

- Anlage -

Antrag / Verpflichtungserklärung Teil 1**Wir versichern, dass das anliegend eingereichte Lernmittel****Titel/Untertitel:** _____**Band:** _____**Auflage:** _____**Erscheinungsjahr:** _____**Klassenstufe:** _____**Schulart/Schulform:** _____**Fach:** _____**ISBN:** _____**Art des Einbands:** _____**Ladenpreis:** _____**Lieferbar bis:** _____**Bei Fremdsprachentiteln:** 1. FS 2. FS 3. FS
_____**Lehrwerktyp:** Schulbuch (S) ergänzendes Lernmittel (E) Eintragungen vorgesehen keine Eintragungen vorgesehen gedruckt digital
_____**die Voraussetzungen nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz und die Anforderungen der Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln in der geltenden Fassung erfüllt:**

1. Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und dem pluralen Verständnis unserer Gesellschaft;
2. Übereinstimmung mit Lehrplänen, Bildungsstandards sowie schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben;
3. Altersgemäßheit der inhaltlichen Aufbereitung und Aufgabenstellung, der sprachlichen Darstellung und der grafischen und bildnerischen Gestaltung;
4. Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit;
5. Erfüllung der Erfordernisse der Lernmittelfreiheit bzw. der Schulbuchausleihe.

- Anlage -

Hiermit wird die Genehmigung des o. g. Lernmittels beantragt. Uns ist bewusst, dass die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der o.a. Angaben zur Ablehnung oder zum Widerruf der Genehmigung führen kann.

Für dieses Lernmittel wurde bereits für mindestens eine andere Schulart oder Schulform eine Genehmigung erteilt oder beantragt ja nein.

Falls bereits erteilt, geben Sie bitte hierzu Schulart/Schulform und Datum/Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides an:

Für dieses Lernmittel wurde bereits innerhalb eines Fachs im Fremdsprachenunterricht eine Genehmigung für einen oder mehrere Bereiche (erste und/oder zweite und/oder dritte Fremdsprache) erteilt oder beantragt ja nein.

Falls bereits erteilt, geben Sie bitte hierzu Schulart/Schulform und Datum/Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides an:

Bei diesem Lernmittel handelt es sich um eine veränderte Auflage eines bereits genehmigten Lernmittels gemäß Nummer 2.8 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr und Lernmittel, für das die Übertragung der Genehmigung beantragt wird ja nein.
(Falls ja, sind die Änderungen im Abschnitt Bemerkungen vollständig darzulegen).

Bemerkungen (ggf. Anlage beifügen):

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

- Anlage -

Verpflichtungserklärung Teil 2 – nur für digitale Lernmittel

Bei diesem Lernmittel handelt es sich um die digitale Ausgabe einer bereits genehmigten, inhaltsgleichen Printversion: ja nein.

Im Zusammenhang mit der Registrierung und Nutzung des in Teil 1 genannten Lernmittels, werden die folgenden Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeitet:

Wir verpflichten uns, die Daten einer Schülerin oder eines Schülers

- nicht ohne Einwilligung einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten der Schule zugänglich zu machen, falls die Schülerin oder der Schüler minderjährig ist,
- nur im Verhältnis zu der Schülerin oder dem Schüler zu nutzen,
- nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung,
- nicht zu Werbezwecken zu nutzen,
- ausschließlich auf verlagseigenen, gesicherten Servern innerhalb des EU/EWR-Bereichs zu verarbeiten.

Wir verpflichten uns darüber hinaus,

- der Schülerin oder dem Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern einer oder einem Erziehungsberechtigten jederzeit Auskunft über die zu der Schülerin oder dem Schüler gespeicherten Daten zu erteilen,
- angelegte Profile und / oder darin abgelegte Daten, insbesondere Aufgabenbearbeitungen und Lernstände, auf Anforderung jederzeit unverzüglich zu löschen und
- angelegte Profile und / oder darin abgelegte Daten zum Ende eines Schuljahres zu löschen, soweit mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schülern mit einer oder einem Erziehungsberechtigten nichts anderes vereinbart ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

2242 Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
vom 21. März 2019 (15212 – 53 232-0/50)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 8. Juli 2004 (15 525 – 53 232-1/50) – GAmtsbl. S. 334; Amtsbl. 2014 S. 322 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. September 2016 (15212 – 53 232-0/50) – GAmtsbl. S. 139 –

Nachstehende Bibliothek ist durch Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß der Leihverkehrsordnung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 8. Juli 2004 – GAmtsbl. S. 323; Amtsbl. 2014 S. 322 –) zur Teilnahme am Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in die Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen worden:

Stadtbücherei Ramstein-Miesenbach

- 1 Die mit der im Bezug genannten Verwaltungsvorschrift veröffentlichte Amtliche Leihverkehrsliste wird wie folgt ergänzt:

Ort	Bibliothek	Leihverkehrsregion
Ramstein-Miesenbach	Stadtbücherei	Nordrhein-Westfalen

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Geschäftsordnung des Beirats für die Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz

Der Beirat für die Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz hat sich am 13. Dezember 2018 neu konstituiert. Er hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Aufgaben

Der Beirat vertritt die fachlichen Belange der Bestandserhaltung (Originalerhalt) des schriftlichen Kulturgutes im Land Rheinland-Pfalz und berät das für die Bestandserhaltung zuständige Ministerium und insbesondere die Landesstelle für die Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz, die im Landesbibliothekszentrum angesiedelt ist. Er begleitet das Förderprogramm zur Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz und bewertet die vorgelegten Anträge. Zudem dient er dem fachlichen Austausch der bibliothekarischen, archivalischen und musealen Einrichtungen in Fragen der Bestandserhaltung untereinander und der Lobbyarbeit für die Bestandserhaltung des Landes.

2. Mitglieder

Mitglieder sind

- die Leiterin oder der Leiter des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz,
- die Leiterin oder der Leiter der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsbibliotheken Kaiserslautern, Koblenz-Landau, Mainz und Trier,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtbibliotheken Mainz, Trier und Worms,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalarchive in Rheinland-Pfalz,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Archive in Rheinland-Pfalz,
- die Geschäftsführung des Museumsverbandes Rheinland-Pfalz.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

Die Berufung durch das zuständige Ministerium erfolgt für eine Frist von vier Jahren.

3. Vorsitz

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, so ist spätestens auf der übernächsten Sitzung des Beirats eine Nachfolge zu wählen. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

4. Geschäftsführung/Protokoll

Die Landesstelle Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz beim Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz ist für alle Mitglieder des Beirates Ansprechpartner bei der formalen Erledigung von Geschäftsvorfällen. Der Versand von Einladungen zu Sitzungen oder einzelnen Terminen oder von Materialien wird von der Landesstelle in enger Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats übernommen. Das Protokoll der Sitzungen führt im Regelfall die Landesstelle.

5. Sitzungen

Der Beirat ist von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich oder dann einzuberufen, wenn das zuständige Ministerium oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen.

Die Mitglieder des Beirats sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er kann zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte fachkundige Personen, die nicht dem Beirat angehören, hinzuziehen.

Vertreterinnen und/oder Vertreter der zuständigen Ministerien nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

6. Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden, besteht die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie dann, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beratungen und Beschlüsse jeder Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auf der folgenden Sitzung vom Beirat verabschiedet wird.

7. Reisekosten

Die Mitglieder des Beirates, hinzugezogene fachkundige Personen und die das Protokoll führende Person können auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz erhalten.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

**Vertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und
der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.¹⁾**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 10. April 2019 (Aktenzeichen: 54 030/51)

Der nachstehend abgedruckte Vertrag wird mit seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 zum 4. Juli 2019 hiermit bekannt gegeben:

**Vertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und
der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.**

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
– nachfolgend als Land bezeichnet –

und

die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.,
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend als Vertragspartnerin bezeichnet –

– zusammen nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet –
schließen

in dem Bewusstsein, dass die in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens dauerhaft einen Teil der Bevölkerung des Landes Rheinland-Pfalz bilden und ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens im Land geworden ist, und in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen, sowie in der Überzeugung, dass die Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag, verbunden mit dem Wunsch, die Beteiligung der Vertragspartnerin am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Land anzuerkennen und zu unterstützen, und mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

als Verwaltungsvereinbarung folgenden Vertrag:

**Artikel 1
Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht**

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den alevitischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz. Die Vertragspartnerin stimmt zu, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Akzeptanz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen und abweichenden Anschauungen und Handhabungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Die Vertragspartnerin wird hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

(3) Die Vertragspartnerin und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

**Artikel 2
Gemeinsame Wertegrundlagen**

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den unverbrüchlichen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der

¹⁾ MinBl. S. 172

Grundrechte, der Völkerverständigung, der Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig, jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Ethnie und Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität gemeinsam entgegenzutreten. Sie treten für Vielfalt und für die Teilhabe aller ein.

(2) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Artikel 3 Alevitische Feiertage

(1) Die Vertragspartnerin hat grundsätzlich das Recht zu Cem-Zeremonien und religiösen Veranstaltungen am religiösen Ruhetag und an den alevitischen Feiertagen.

(2) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen.

Die alevitischen Feiertage sind:

1. der Aşure-Tag (beweglich – der 13. Tag des Muharrem)
2. Hızır-Lokması (16. Februar)
3. Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März)

Die Daten des Aşure-Tags bestimmen sich nach dem Mondkalender. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes zu übermitteln sowie die Daten ein Jahr im Voraus ihren Mitgliedsgemeinden in Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(3) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Bei Bedarf stellt die Vertragspartnerin eine Mitgliedsbescheinigung aus.

Artikel 4 Junge Menschen

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass dem Recht junger Menschen auf Entwicklung und Entfaltung, auf Förderung unabhängig vom Familienstand der Eltern, auf frühkindliche Bildung und frühen Erwerb der deutschen Sprache und auf besonderen Schutz insbesondere vor körper-

licher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung sowie auf altersgemäße Selbstbestimmung uneingeschränkt entsprochen wird.

(2) Die Vertragspartnerin strebt in diesem Zusammenhang an, das Engagement im Bereich Jugendarbeit auszubauen und zu professionalisieren. Über eine Zusammenarbeit in dieser Hinsicht werden die Vertragsparteien Gespräche führen.

(3) Die Vertragspartnerin kann Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage der geltenden Gesetze errichten und betreiben. Der Zugang zu solchen Einrichtungen wird nicht von der Religionszugehörigkeit des jungen Menschen oder der Eltern abhängig gemacht.

(4) Das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz kann die Vertragspartnerin auf Landesebene als freie Trägerin der Jugendhilfe anerkennen, sofern sie die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Eine Anerkennung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

Artikel 5 Bildungswesen und Forschung

(1) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungseinrichtungen zu unterhalten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam dafür einsetzen, das Wirken dieser Einrichtungen auch über die Mitgliedschaft der Vertragspartnerin hinaus verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennt sich die Vertragspartnerin zum staatlichen Schulwesen, zur allgemeinen Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme am Unterricht öffentlicher Schulen.

(3) Das Land erkennt die Bedeutung der wissenschaftlichen Erforschung des Alevitentums für die Vertragspartnerin an. Im Falle des Abschlusses vergleichbarer Verträge zwischen weiteren Ländern und der Vertragspartnerin wird das Land Gespräche mit den weiteren Ländern aufnehmen, um die Möglichkeiten der Initiierung gemeinsamer länderübergreifender Forschungsprojekte zu erörtern.

Artikel 6 Religionsunterricht

(1) Der alevitische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ordentliches Lehrfach. Die Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den religiösen Grundsätzen der Vertragspartnerin.

(2) Die Vertragspartnerin ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Fragen des alevitischen Religionsunterrichts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Land.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der bisher eingesetzte Lehrplan weiter angewandt wird und die bereits alevitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte weiter eingesetzt werden, damit der bereits angebotene alevitische Religionsunterricht fortgesetzt werden kann.

(4) Die Erarbeitung und die Weiterentwicklung der Lehrpläne für den alevitischen Religionsunterricht erfolgen im Einvernehmen mit der Vertragspartnerin. Die Ablehnung des Einvernehmens ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem fachlich zuständigen Ministerium des Landes schriftlich darzulegen sind.

(5) Die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für den alevitischen Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch die Vertragspartnerin nachgewiesen wird.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Das Land unterstützt die Vertragspartnerin in besonderen Einrichtungen, insbesondere in solchen, in denen die Freiheit entzogen wird, bei der religiösen Betreuung von Personen, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium des Landes.

Artikel 8

Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen

(1) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 44 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(2) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben.

Artikel 9

Umsetzung in der mittelbaren Staatsverwaltung

Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs empfiehlt das Land den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, im Sinne des Artikels 3 (Alevitische Feiertage), des Artikels 4 (Junge Menschen), des Artikels 7 (Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen) und des Artikels 8 (Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen) zu verfahren.

Artikel 10 **Zusammenwirken**

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, oder bei Auftreten eines Konfliktfalles, insbesondere wenn er die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen betrifft, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben der Landesregierung Rheinland-Pfalz, welche die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land und zur gegenseitigen Information bestellt die Vertragspartnerin eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

Artikel 11 **Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 12 **Geltungsbereich und Bekanntgabe**

(1) Dieser Vertrag schließt alle durch die Vertragspartnerin vertretenen Mitgliedsgemeinden ein, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen, die Inhalte dieses Vertrages berühren, zur Verfügung.

Artikel 13 **Inkrafttreten und Revisionsklausel**

(1) Dieser von den Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag tritt drei Monate nach Unterrichtung des Landtags Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kraft. Der Vertragstext wird vom für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes im Gemeinsamen Amtsblatt und im Ministerialblatt unter Nennung des Datums des Inkrafttretens veröffentlicht.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von drei Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

(3) Im Falle der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung und

Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch das Land an die Vertragspartnerin kann dieses Vertragsverhältnis neu geordnet werden.

Mainz, 9. April 2019
Für das Land
Rheinland-Pfalz
Malu Dreyer
Ministerpräsidentin

Mainz, 9. April 2019
Für die Alevitische
Gemeinde Deutschland e.V.
Hüseyin Mat
Vorsitzender

**Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für
Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach
dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
– Hinweis –**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 18. März 2019 (0320-0061 – 417)

Auf das o. g. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen (Abdruck in MinBl. Nr. 4 S. 171) wird hingewiesen.

Von einem vollständigen Abdruck des Textes im Gemeinsamen Amtsblatt wird abgesehen. Bitte wenden Sie sich bei inhaltlichen Fragen an die für Sie zuständige Personalverwaltung.

Stellenausschreibung der Universität Trier

An der Universität Trier ist im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften zum **1. August 2019** die Funktion

**einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
für Fachdidaktik Deutsch**

in einem Gesamtumfang von 50% des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für den Zeitraum von einem Jahr zu besetzen.

Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen. Darüber hinaus soll in dieser Funktion zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen und damit die Konzeption der reformierten Lehramtsausbildung unterstützt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für das Fach Deutsch.

Erwartet werden vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Fachdidaktik Deutsch (Schwerpunkt Sprache) sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungsansätzen in der Fachdidaktik.

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Schulpraxis im Fach Deutsch. Erwünscht sind vor allem Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Deutsch, insbesondere im Bereich Unterrichtsmethoden und Medieneinsatz.

Die Universität Trier strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Stellenbesetzung bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

**Dekan des Fachbereichs II
Herrn Prof. Dr. Sebastian Hoffmann
Universität Trier
54286 Trier**

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten.

Bewerbungsschluss: 22. Juni 2019

**Stellenausschreibung des Evangelischen Gymnasiums
Bad Marienberg/Westerwald**

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg sucht frühestens zum **1. August 2019**

**eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für
die Sekundarstufe I und/oder II im Fach Bildende Kunst
und beliebigem Beifach (m/w/d)**

Der Stellenumfang beträgt 24 Lehrerwochenstunden. Die Stelle ist unbefristet und wird nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) vergütet. Bei entsprechenden Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich. Arbeitgeber ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Einstellungsvoraussetzung ist ferner die Mitgliedschaft in einer zum Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft.

Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, die neben der Unterrichtsarbeit das Konzept einer verpflichtenden Ganztagschule verantwortlich mitgestalten, insbesondere bei der

individuellen Betreuung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen, bei der Früherkennung und gezielter Förderung der unterschiedlichen Begabungen, bei der Planung und Durchführung von wertorientierten Erziehungsangeboten und bei den schulweiten Vorhaben der Schulentwicklung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 24. Juni 2019** an das
Evangelische Gymnasium Bad Marienberg
Erlenweg 5
56470 Bad Marienberg.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Weigand und Herr Lühr auch telefonisch zur Verfügung (Tel.-Nr. 02661/98 08 70).

E-Mail: sekretariat@ev-gymnasium.de, Homepage: www.evgbm.net

Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz

Das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation Frankenthal (PIH), in Trägerschaft des Bezirksverbandes Pfalz, sucht **ab dem Schuljahr 2019/2020**

einen Studienrat (m/w/d) (A 13)
in den Fächern Deutsch und Sozialkunde
für das Lehramt an der Berufsbildenden Schule.

Gesucht wird eine engagierte, erfahrene und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit guten sozialen und pädagogischen Kompetenzen sowie entsprechender fachlicher Qualifikation. Voraussetzung ist die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien in den Fächern Deutsch und Sozialkunde. Sie bringen Erfahrung im Umgang mit Menschen mit einer Hörschädigung mit bzw. die Bereitschaft, sich in die unterschiedlichen Formen der Kommunikation von Menschen mit einer Hörschädigung einzuarbeiten.

Zu Ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Unterricht von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern in der Berufsschule
- Einsatz in der Berufsfachschule und im Berufsvorbereitungsjahr
- Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern, u. a. der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Detaillierte Informationen zu unserer Einrichtung sowie zu der Berufsbildenden Schule erhalten Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: www.pih-ft.de.

Für weitere fachliche Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Florian Stoner, Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im berufsbildenden Bereich am PIH, Telefon: 0 62 33/49 09-206, für Informationen zum Bewerbungsverfahren an Frau Anna Burandt, Fachbereich Personal, Telefon: 0 62 33/49 09-293.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung** bevorzugt per E-Mail in einer Datei (max. 5 MB) an

personal@pih.bv-pfalz.de oder per Post an das
Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation
Holzhofstraße 21
67227 Frankenthal.

Bitte beachten Sie, dass aus Kostengründen eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Besetzungsdatum: 01.02.2020
Bewerbungsende: 31.07.2019

Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 547
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Deutsche Schule Kuala Lumpur, Malaysia

Besetzungsdatum: 01.01.2020
Bewerbungsende: 31.07.2019

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 193

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Für beide gilt:

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Deutsche Schule Beverly Hills, Kairo

Besetzungsdatum: 01. 02. 2020
Bewerbungsende: 31. 07. 2019

Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen 1–12, Kindergarten
Schülerzahl: 399
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96, veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Alsheim	Rektor/in	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Monzingen	Rektor/in	A 14	1	1. 8. 2019	Koblenz
GS Westerburg	Rektor/in	A 14		1. 2. 2020	Koblenz
GS Boppard-Bad Salzig	Rektor/in	A 13 Z	1	1. 8. 2019	Koblenz
GS Flonheim	Rektor/in	A 13 Z	1	1. 2. 2020	Neustadt
GS Münchweiler/Rodalb	Rektor/in	A 13 Z	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 2. 2020	Neustadt
GS Waldgrehweiler	Rektor/in	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Burgbrohl	Konrektor/in	A 13		1. 8. 2019	Koblenz
GS Mainz Eisgrub	Konrektor/in	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Sprendlingen	Konrektor/in	A 13	1	1. 8. 2019	Neustadt
1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises					
2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.					
an Realschulen plus					
RS+ Flonheim	Rektor/in an einer Realschule plus	A 14 Z	1	1. 8. 2019	Neustadt
RS+ Worms Nibelungen	Rektor/in an einer Realschule plus	A 14 Z	1	1. 8. 2019	Neustadt
RS+ Rheinböllen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in	A 13 Z	1	sofort	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

RS+ Winnweiler	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in	A 13 Z		sofort	Neustadt
----------------	--	--------	--	--------	----------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gymnasien und Kollegs

GY Speyer Friedrich-Magnus-Schwerd	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters	A 15 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GY Andernach B. v. Suttner	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	1. 2. 2020	Koblenz
GY Betzdorf	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	sofort	Koblenz
GY Kirn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15		1. 8. 2019	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Kaiserslautern B. v. Suttner	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	sofort	Neustadt
IGS Kastellaun	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in	A 14/ A 15		1. 2. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFBL Neuwied	Förderschulrektor/in	A 15 Z	1	1. 8. 2019	Koblenz
SFE Traben-Trarbach	Förderschulrektor/in	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2019	Trier
SFGM Bad Neuenahr- Ahrweiler	Förderschulrektor/in	A 15		1. 8. 2020	Koblenz
SFLS Bad Neuenahr- Ahrweiler	Förderschulrektor/in	A 15		1. 8. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
SFS Neuwied	Förderschulrektor/in	A 15		1. 8. 2020	Koblenz
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
SFG Ludwigshafen	Förderschulkonrektor/in	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in	A 14		1. 8. 2020	Koblenz
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in	A 14	1	sofort	Koblenz
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in	A 14		sofort	Koblenz
SFL Ludwigshafen Schiller	Förderschulkonrektor/in	A 14	1	1. 2. 2020	Neustadt
SFL Scheuerfeld	Förderschulkonrektor/in	A 14		1. 8. 2019	Koblenz
SFLG Raubach	Förderschulkonrektor/in	A 14		1. 8. 2019	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Worms Wirtschaft	Oberstudiendirektor/in	A 16		1. 8. 2020	Neustadt
BBS Neuwied JG Heinrich-Haus	Studiendirektor/in als Leiter/in	A 15 Z	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
BBS Wissen	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters	A 15 Z	1	1. 8. 2019	Koblenz
BBS Worms Wirtschaft	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters	A 15 Z		1. 2. 2020	Neustadt
BBS Bad Kreuznach TGHS	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15		sofort	Koblenz
BBS Lahnstein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15		1. 8. 2019	Koblenz
BBS Simmern	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	sofort	Koblenz
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als Regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen Struktur und Organisation	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt	Studiendirektor/in als Regionale/r Schulberater/in an berufsbildenden Schulen Struktur und Organisation	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Koblenz	Fachleiter/in für Deutsch	A 14	1. 8. 2019	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Bad Kreuznach	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis	A 15	1. 8. 2020	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Förderwettbewerb „MINT-Regionen“ Rheinland-Pfalz

Bewerbungszeitraum:

Der Bewerbungszeitraum für den Förderwettbewerb „MINT-Regionen“ im Jahr 2019 läuft vom **15. April 2019 bis zum 30. September 2019**.

Ziele des Förderwettbewerbs

Rheinland-Pfalz ist voller Ideen, Innovation und Tatkraft – das gilt auch für die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT).

Die rheinland-pfälzischen Ministerien für Bildung, für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau möchten die MINT-Bildung vor Ort fördern und noch besser vernetzen. Denn ihr kommt sowohl für die individuellen Zukunftschancen junger Menschen als auch für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz eine zentrale Bedeutung zu. Jedes Jahr können sich Akteurinnen und Akteure aus mindestens drei der vier Bereiche Kommune, Hochschule, Schule und Wirtschaft einer Region mit einer gemeinschaftlich abgestimmten Vor-Ort-Strategie als MINT-Region bewerben.

Informationen und Beratung:

Alle Informationen zur Ausschreibung des Förderwettbewerbs und zu weiteren Angeboten der MINT-Geschäftsstelle finden Sie unter www.mint.rlp.de. Für weitere Auskünfte und eine regionale Beratung steht Ihnen die MINT-Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

MINT-Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz
 c/o Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier
 Tel.: 06 51/94 94-184
 E-Mail: geschaefsstelle@mint.rlp.de

Förderumfang und Bewerbung

Bewerbungsverfahren:

Der Förderwettbewerb wird einmal jährlich ausgeschrieben. Die Akteurinnen und Akteure der MINT-Region reichen dafür eine regional abgestimmte Vorhabenbeschreibung bei der MINT-Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz ein, die interessierte Akteurinnen und Akteure für die Bewerbung berät. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury.

Bewerbungsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (wie Kommunen, Kammern, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Verbände), sofern sie mit der Förderung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Vereine müssen entsprechende Erfahrungen in der Durchführung nachweisbarer Referenzprojekte bzw. in der Administration öffentlicher Fördergelder nachweisen können.

Höhe der Förderung:

In den Wettbewerbsjahren 2018 bis 2021 können jeweils zwei MINT-Regionen pro Jahr in die Förderung aufgenommen werden. Die im Wettbewerb siegreichen Regionen beantragen für die Umsetzung ihrer Konzeption innerhalb von zwei Jahren eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 30.000,- Euro (im ersten Jahr bis zu 20.000,- Euro und im zweiten Jahr bis zu 10.000,- Euro) bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent. Die im Wettbewerb erfolgreichen Regionen profitieren zusätzlich von einem umfangreichen Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebot, das seitens der MINT-Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz angeboten wird.

Anzeige



Privatklinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
 Orthopädie
 Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatklinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
 Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78
 D - 83646 Bad Tölz info@privatklinik-eberl.de
 www.privatklinik-eberl.de

Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

Ausstellung Verschweigen – Verurteilen in der Gedenkstätte KZ Osthofen zur Verfolgung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz 1946–1973

Die Ausstellung ist während der üblichen Öffnungszeiten bis zum 30. Juni 2019 in der Gedenkstätte zu sehen. 1945 endete die NS-Diktatur und damit auch die intensivste Verfolgung homosexueller Menschen in der deutschen Geschichte. Wie in der NS-Zeit blieb jedoch auch in der Bundesrepublik männliche Homosexualität verboten; die 1935 drastisch verschärften Strafbestimmungen galten weiterhin.

Der Landtag Rheinland-Pfalz entschuldigte sich im Dezember 2012 bei den Opfern und fasste einstimmig den Beschluss zur „Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitation homosexueller Menschen“ in Rheinland-Pfalz.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) beauftragt, eine wissenschaftliche Studie zur Verfolgung der Homosexualität zu erarbeiten. Auf der Basis des von Dr. Kirsten Plötz und Dr. Günter Grau verfassten Forschungsberichts hat die *chezweitz GmbH – museale und urbane Szenografie* eine mobile Ausstellung für die Bildungs- und Gedenkarbeit erarbeitet.

Die Ausstellung „Verschweigen – Verurteilen“ beschäftigt sich mit der Frage, welchen Diskriminierungen und strafrechtlichen Verfolgungen homosexuelle Menschen in der Nachkriegszeit zwischen 1946 und 1973 ausgesetzt waren. Sie möchte zum Dialog anregen, einen Beitrag zur Rehabilitation homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz zu leisten und eine besondere Sensibilisierung gegenüber homophoben Tendenzen fördern.

Die Ausstellung wird von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (LpB) zusammen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie mit „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ in der Gedenkstätte gezeigt.

Begleitveranstaltung zur Ausstellung am 6. Juni 2019

Als Begleitveranstaltung zur Ausstellung wird Dr. Kirsten Plötz, Historikerin aus Koblenz, einen Vortrag halten zum Thema „Frauen = Ehefrauen? Was weibliche Eigenständigkeit und lesbische Liebe verhinderte“.

Diese Vortragsveranstaltung findet am **Donnerstag, dem 6. Juni**, um 18 Uhr in der Gedenkstätte KZ Osthofen, Ziegelhüttenweg 38, 67574 Osthofen, statt.

Luxemburg im Zweiten Weltkrieg – Zwangsrekrutierung – Streik – Umsiedlung – Gefängnis Wanderausstellung aus Luxemburg vom 3. Juni bis 11. August in Rheinland-Pfalz auf Tour

Die Wanderausstellung „Luxemburg im Zweiten Weltkrieg – Zwangsrekrutierung – Streik – Umsiedlung – Gefängnis“ aus dem Großherzogtum Luxemburg ist erstmalig in Rheinland-Pfalz zu sehen. Die Ausstellung informiert über die Folgen der deutschen Besatzung der Jahre 1940 bis 1945. Im Mittelpunkt stehen die Verbrechen der Besatzungsmacht und das Aufbegehren durch den Luxemburger Widerstand. Ausgangspunkt der Ausstellung ist der Einmarsch deutscher Truppen in das neutrale Luxemburg am 10. Mai 1940. Die Anordnung der Zwangsrekrutierung am 30. August 1942 stieß auf deutlichen Widerstand im ganzen Land. Am folgenden Tag kam es zu einem Generalstreik – eine einzigartige Reaktion auf das völkerrechtswidrige Vorgehen des nationalsozialistischen Deutschland. Der Streik wurde erbarmungslos niedergeschlagen. Am Ende standen Todesurteile, Gefängnisstrafen und Umsiedlungen in das Deutsche Reich. Viele der gegen ihren Willen in die Wehrmacht gezwungenen Luxemburger gerieten in die Mühlen der Wehrmachtjustiz. Weil sie sich der Zwangsrekrutierung widersetzen, wurden sie von deutschen Militärgerichten zu Gefängnisstrafen oder zum Tode verurteilt.

Die Ausstellung, die zwischen dem 3. Juni und dem 11. August gezeigt wird, ist an drei Standorten zu Gast, die historisch eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Thema besitzen. Zuerst macht sie Station auf der Burg Stahleck. Dort gab es infolge des Luxemburger Generalstreiks 1942 die Straf-Internierung von ganzen Schulklassen auf die Burg. Koblenz war Hauptstadt des Gaus Koblenz-Trier und später des Gaus Moselland, welchem Gauleiter Gustav Simon vorstand, der ab 1940 auch als „Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg“ fungierte. Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert war Zielort umfangreicher Deportationen von Widerstandskämpfern aus dem Großherzogtum. Im umliegenden Wald des SS-Sonderlagers wurden 1942 und 1944 auch Massenerschießungen an Luxemburger Résistance-Kämpfern durchgeführt. An den jeweiligen Eröffnungsveranstaltungen wird es jeweils einen Vortrag zur Einführung in die Ausstellung geben.

Die Ausstellung wird von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Staatsministerium Luxemburg – Comité pour la mémoire de la Deuxième Guerre mondiale gezeigt. Kooperationspartner sind die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland (Jugendherberge Burg Stahleck, Bacharach), die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte und der Förderverein Mahmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz e.V.

Die Daten zur Ausstellung:

Burg Stahleck/Bacharach

Montag, 3. Juni 2019, 18.00 Uhr, Jugendherberge Bacharach – Burg Stahleck – Rittersaal, 18.00 Uhr:
Ausstellungseröffnung mit Grußworten, einem einführenden Vortrag zur Ausstellung und anschließendem Rundgang

Fortsetzung auf Seite 128

Außerschulische Lernorte erforschen. erkunden. erleben.

Anzeigenschaltung über: **A.V.I.** Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft mbH · E-Mail: info@avi-fachmedien.de



Forschen, tüfteln, entdecken

Auf den 4.000 m² Ausstellungsfläche des Dynamikum Science Center Pirmasens warten gleich mehrere neue sowie verfeinerte Exponate aus dem faszinierenden Umfeld von Sport und Biomechanik darauf, entdeckt und ausprobiert zu werden.

Auf der beliebten „Schwingungsliege“ beispielsweise können sich Besucher im Rhythmus von Musik in Schwingung versetzen lassen und sich dabei auf zwei Monitoren beobachten. Am Exponat „Zeitsprung“ springen sie hoch, während eine Kamera sie in der Luft schwebend von allen Seiten zeigt. Auf der „Motion Base“ nehmen die Gäste ebenfalls Bewegungen wahr – zum Beispiel bei einer Abfahrt per Snowboard, auf dem Mountainbike oder einer Achterbahnfahrt.

Das spielerische Forschen und Ausprobieren in Eigenregie bleibt aber weiterhin oberstes Prinzip in der Ausrichtung des Dynamikums

als „Hands-on“-Museum. An den rund 160 Exponaten auf zwei Ebenen gibt es für Groß und Klein jede Menge Aha-Erlebnisse, etwa wie man sich oder etwas anderes bewegen kann oder auch Naturgesetze vermeintlich austricksen, wenn eine Kugel durchaus den Berg hinaufrollt.

Auch unter freiem Himmel hat das Pirmasenser Dynamikum einiges zu bieten, denn im unmittelbar angrenzenden Strecktalpark sind ebenfalls Exponate zu entdecken.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 18 Uhr

Im Rheinberger · Fröhnstraße 8 · 66954 Pirmasens
Tel.: +49 (0) 6331/23943-0 · E-Mail: info@dynamikum.de
www.dynamikum.de



Foto: Sabine Reiser



Lernen macht Spaß, im Naturhistorischen Museum: Gondwana – Das Præhistorium

Hier erwartet die Besucher eine einzigartige Zeitreise, durch Jahrmillionen Erd- und Evolutionsgeschichte, in naturgetreu nachgestellten Themenwelten.

Dunkle Sumpfwälder, Riesenlibellen, brachiale Sturzfluten und die imposanten Tiere der Urzeit werden Sie auf Ihrer Zeitreise hautnah und live erleben. Beeindruckend ist auch der Einblick in das Leben unserer Vorfahren. Wandern Sie durch Szenen des Mittelalters, der Mayas, Hochkultur Ägypten, Bronzezeit, Neandertaler und viele Epochen mehr, bis hin zur weltweit einzigartigen Sauriershow, wo Sie das Leben und Sterben dieser Tiere erleben.

Der Urzeithai Megalodon, einst der Schrecken der Meere, krönt zum Abschluss Ihren Besuch in diesem „etwas anderen“ Museum, das im Saarland angesiedelt ist.

Speziell für Schulen hat Gondwana – Das Præhistorium, als außerschulischer Lernort, Preise entwickelt, die einen Tagesausflug möglich machen. So zahlt ein Schüler 8,-€ für eine Tageskarte ins Museum und als Geschenk ist der Besuch unseres Indoorspielplatzes „Gondis Dinowelt“, für Kinder bis 12 Jahre, im Eintrittspreis enthalten.

Das Museum ist indoor und barrierefrei **Nähere Infos unter: www.praehistorium.de oder Tel.: 06821/9316325**



PRÆHISTORIUM

EINE EINZIGARTIGE ZEITREISE



Robot-Tricks, Videoselfies und Live-Coding – Workshops und Führungen mit der ZKM | Museumskommunikation

Animationstrickfilme selbst kreieren? Mit LEDs und leitfähigen Materialien fantasievolle Objekte gestalten oder Präsentationen „aufpimpen“? Roboter programmieren oder auf dem Computer eigene Musik produzieren? Workshops, interaktive Führungen, experimentelle Fortbildungen oder kreative Projekte: die ZKM | Museumskommunikation bietet eine innovative Kunst-, Kultur- und Medienvermittlung für alle Altersklassen.

Das Angebot der ZKM | Museumskommunikation reicht von thematischen Führungen über Aktionsführungen bis hin zu Workshops, die sich mit den aktuellen Ausstellungen auseinandersetzen und in denen mit den verschiedensten digitalen und analogen Medien künstlerisch gearbeitet wird. Speziell für Schulklassen wird ein viel-

fältiges Programm angeboten, dessen Inhalte auf den Lehrplan sowie individuell auf die Klassenstufe und die Schulart abgestimmt sind. Nach Absprache können individuelle Schwerpunkte gesetzt werden. Medienkunst weckt Kreativität:

Die BesucherInnen treten in den Programmen der ZKM | Museumskommunikation in einen aktiven Dialog mit den Kunstwerken.

Infos und Buchung:
ZKM | Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe
Lorenzstraße 19 · 76135 Karlsruhe · Tel.: +49 (0) 721/8100-1330
E-Mail Workshops: workshops@zkm.de
E-Mail Führungen für Schulklassen: fuehrungen@zkm.de
<https://zkm.de/de/bildung-vermittlung>



Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte – einer der spannendsten Orte der Welt

Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist weltweit das einzige Eisenwerk aus der Blütezeit der Industrialisierung, das vollständig erhalten ist. Nach der Stilllegung der Roheisenproduktion im Jahr 1986 wurde die Völklinger Hütte 1994 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte zeigt international herausragende Ausstellungen und ist Ort für außergewöhnliche Konzerte und Festivals. Für Schulklassen bietet das Weltkulturerbe Völklinger Hütte Führungen zur Industriekultur der Völklinger Hütte,

zum ScienceCenter Ferrodrom® sowie zu den Ausstellungen des Jahres 2019, „PharaonenGold“ und der „5. UrbanArt Biennale® 2019 Unlimited“. Sonderkonditionen für Schulklassen: 3 Führungen buchen - 2 zahlen!

Weitere Informationen: Weltkulturerbe Völklinger Hütte
Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur
66302 Völklingen · Tel.: 06898/9100-100
E-Mail: visit@voelklinger-huette.org · www.voelklinger-huette.org



Foto: HansGeorg Merkel

Fortsetzung von Seite 126

Die Ausstellung ist auf der Burg Stahleck auch am 4. Juni von 10.00 bis 17.00 Uhr zu sehen.

Koblenz/Florinskirche

Donnerstag, 6. Juni 2019, 19.00 Uhr, Florinskirche Koblenz, Florinsmarkt, 56068 Koblenz:

Ausstellungseröffnung mit Grußworten, einem einführenden Vortrag zur Ausstellung und anschließendem Rundgang

Die Ausstellung ist zu den Öffnungszeiten der Kirche bis zum 7. Juli 2019 zu sehen.

Begleitveranstaltungen:

Donnerstag, 13. Juni 2019, 19.00 Uhr, Florinskirche Koblenz, Florinsmarkt, 56068 Koblenz:

Vortrag: *Luxemburger Deportierte im SS-Sonderlager/KZ Hinzert und im Frauenstraflager Flussbach*, Dr. Beate Welter, Lena Haase, Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert

Dienstag, 25. Juni 2019, 19.00 Uhr, Florinskirche Koblenz, Florinsmarkt, 56068 Koblenz:

Vortrag: *Koblenz und Luxemburg – Der Gau Moselland (1941–1945)*, Joachim Hennig, Förderverein Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz e.V.

Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert

Dienstag, 9. Juli 2019, 18.00 Uhr, Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert, 54421 Hinzert-Pöler:

Ausstellungseröffnung mit Grußworten, einem einführenden Vortrag zur Ausstellung und anschließendem Rundgang

In Hinzert wird die Ausstellung während der Öffnungszeiten der Gedenkstätte bis zum 11. August gezeigt.

Buchbesprechungen

Kellerhoff, Sven Felix:

Ein ganz normales Pogrom

November 1938 in einem deutschen Dorf

244 S., geb., S/W-Abbildungen, Karten im Innenteil

22,00 Euro, Klett-Cotta, Stuttgart 2018

ISBN: 978-3-608-98104-9

Es sind doch nur einige Fotos, was ist das Besondere daran? Die Vorgeschichte dieses Bandes liegt bereits über zehn Jahre zurück. 2008 erschienen in der Tageszeitung *Die Welt* bis dahin unbekannte Aufnahmen, die den Demütigungsmarsch Guntersblumer Juden am 9. November 1938 dokumentieren und an etwas erinnern, das längst vergessen werden sollte. An diesem Tag, dem sogenannten Reichspogromtag, wurden zahlreiche Geschäfte deutscher Juden zerstört, Wohnhäuser geplündert, rund 1.400 Synagogen verbrannt und jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger von ihren Nachbarn schikaniert. Die Zahl der Toten wird auch heute noch bagatellisiert und erst durch die neuere Forschung sukzessive nach oben korrigiert. Der 9. November war das Fanal zu dem, was noch folgen sollte.

So auch in dem kleinen, damals knapp 3.000 Einwohner zählenden Winzeldorf Guntersblum zwischen Mainz und Worms. In der ersten Hälfte seiner Arbeit untersucht Kellerhoff, Historiker und Journalist, die gemeinsame Geschichte von Juden und Nicht-Juden, die lange miteinander ein Auskommen gefunden hatten. In den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts vollzog sich der Aufstieg der NSDAP langsam, aber scheinbar unaufhaltsam. Ab 1933 verschlechterte sich die Situation der Juden kontinuierlich, die Spannungen im Alltag nahmen zu. Wer konnte, zog in die Städte, um dort den Schutz der jüdischen Gemeinden zu suchen oder gleich ins Ausland zu emigrieren. Die Nürnberger Rassegesetze aus dem Jahre 1935 verschärften die Lage noch einmal.

Im November 1938 schoss der junge Jude Herschel Grynszpan aus Protest gegen die Deportation seiner Eltern auf den deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath in Paris, der kurz darauf seinen Verletzungen erlag. Dieses Attentat nutzte das Propagandaministerium unter Goebbels mit der Billigung Hitlers sofort, um reichsweit gegen die Juden vorzugehen. Kellerhoff nimmt die Fotos aus Guntersblum zum Anlass, um exemplarisch darzustellen, was in über 1.000 Orten geschah. Dort wurden jüdische Bürger auf Weisung des Ortsgruppenleiters Carl Rösch in einem sogenannten „Schandmarsch“ durch die Straßen getrieben, verhöhnt, mit Latten und Stöcken geschlagen, mit Steinen und Sand beworfen. Ähnliches vollzog sich in Oppenheim, Framersheim, Heidesheim, Mainz und vielen anderen Orten in Rheinhessen. Es war ein entscheidender Sprung zwischen dem, was spätestens im Frühling 1933 begonnen hatte und in den Vernichtungslagern enden sollte. Judenhass wurde nun zu einer öffentlichen Angelegenheit. Die Behauptung des Autors, die Ereignisse im Herbst 1938 seien außerhalb der deutschen Großstädte kaum dokumentiert, ignoriert jedoch die zahlreichen lokalhistorischen Studien der letzten Jahre.

Es ist lobenswert, dass Kellerhoff mit seiner Darstellung nicht im Jahre 1938 stehenbleibt, sondern auch den Leidensweg der Juden in die Vernichtungslager und die Nachkriegsgeschichte in den Blick nimmt. Von den Ereignissen im November 1938 wollte man in Guntersblum nun nichts mehr wissen, für die Reichspogromnacht wurde nachträglich „asozialer Pöbel von auswärts“ verantwortlich gemacht. Die Täter von damals versicherten sich gegenseitig mit „Persilscheinen“ der Unschuld, kamen mit kurzen Haft- oder Geldstrafen davon. Die Opfer erhielten – wenn überhaupt – beschämend geringe Entschädigungen, die sie sich erkämpfen mussten. In der Lokalgeschichtsschreibung war der Pogrom verschwunden. Erst 1997 wurde eine Gedenktafel mit den Namen der Deportierten enthüllt, seit 2011 liegen die ersten Stolpersteine zur Erinnerung an die ermordeten jüdischen Mitbürger.

Die Fallstudie von Kellerhoff ist Grundlagenforschung im besten Sinne. Durch akribische Arbeit rekapituliert er die Ereignisse in Guntersblum. Er macht deutlich, dass es für den Pogrom der Initiative durch die Staatsspitze bedurfte, dass diese in Ortschaften wie Guntersblum aber auf fruchtbaren Nährboden traf. Der entscheidenden Frage weicht Kellerhoff in seiner abschließenden Bewertung jedoch aus, vielleicht lässt sich diese auch nicht mehr beantworten: Wie groß war der Anteil der Dorfbewohner, die „von hinter den Vorhängen

aus“ zusahen? Warum halfen sie nicht? Seitdem der Sozialwissenschaftler Harald Welzer das Konstrukt der „Mitläufer“ zugunsten der „Mittäter“ auflöste, stellt sich diese Frage auch für den Zusammenhalt unserer gegenwärtigen wie zukünftigen Gesellschaft drängender denn je.

Ralph Erbar

Baumberger, Jürg:

**Kompetenzorientierter Sportunterricht
(Edition Schulsport Band 37)**

Format 14,5 x 20,8 cm, 520 Seiten

39,00 Euro, Meyer & Meyer, Aachen 2018

ISBN: 978-3-8043-7542-2

Der Verfasser veröffentlicht mit dieser Schrift seine Dissertation an der DSHS Köln (2017). Den Kern seiner Arbeit bildet die Frage, wie der kompetenzorientierte schweizerische Lehrplan 21 „Bewegung und Sport (GS)“ als curriculare Erneuerung nahtlos und erfolgreich in der Praxis des Sportunterrichts umgesetzt und verwirklicht werden kann. Transformationsverluste sollten dabei möglichst gering bleiben.

Diese Frage ist auch für Rheinland-Pfalz interessant, weil die aktuellen Lehrpläne Sport (Ausnahme GS) die Kompetenzorientierung noch nicht umfänglich aufgenommen haben. Für die zukünftigen Lehrplankommissionen ist es daher wichtig zu wissen, welche Erfahrungen mit einem neuen Lehrplankonzept gemacht worden und welche Gelingensbedingungen entscheidend sind.

Auslöser für die Reform ist, dass die über einhundertjährige Ausrichtung des Unterrichts am Input aufgegeben worden ist und jetzt der Output im Mittelpunkt steht. Dies bedeutet folgerichtig eine Ausrichtung an Kompetenzen und an Standards als Ersatz der traditionell lernzielorientierten Lehrpläne. Für das Fach Sport besteht eine besondere Schwierigkeit darin, dass es noch kein breit akzeptiertes fachliches Kompetenzmodell gibt. In diesem Punkt hat die Sportwissenschaft noch keine verwertbaren Lösungen geliefert. Angesichts dieses Defizits suchen einige Bundesländer Lösungen, die auf einem fachlich wackligen Niveau stehen und eher eine vorläufige Arbeitsgrundlage bilden. Für viel

Lehrerkalender

Dokumentation · Organisation · Rechtssicherheit

Alle Formate,
alle Anforderungen,
super praktisch.
Für das Schuljahr



www.schulorganisation.com

FLSCHULORGANISATION
Verlage Flöttmann & Langenkämper

Aufregung hat in diesem Zusammenhang die Aussage von Klieme (2003) gesorgt, dass „der Sport keine Standards braucht“. Diese Brüskierung des Faches hat jedoch nicht dazu geführt, dass die Sportwissenschaft sich dieses Themas verstärkt angenommen hat.

Da die zu besprechende Schrift ein stolzes Volumen (520 Seiten) hat, muss sich die Rezension auf wesentliche Aspekte konzentrieren, die für die noch zu leistenden Arbeiten in Rheinland-Pfalz relevant sein können.

Die zentralen Befunde der Untersuchung können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Lehrkräfte akzeptieren mit großer Mehrheit das Konzept der Kompetenzorientierung.

Die Lehrkräfte wünschen sich ausdifferenzierte Unterrichtshilfen für die Planung und Auswertung des Unterrichts. Zudem sollen die Materialien einerseits Planungssicherheit geben und andererseits Gestaltungsfreiheit ermöglichen.

Die Lehrkräfte fordern darüber hinaus klare und eindeutige Kompetenzbeschreibungen für die individuelle Förderung und Beurteilung. Studien zu diesem Thema stimmen

Fortsetzung auf Seite 130

Anschrift:
Kreissjugendheim Heisterberg
Am Weiher 2
35795 Driedorf-Heisterberg
Tel.: 02775/9531-99
Fax: 02775/9531-98
heisterberg@lahn-dill-kreis.de

Anfragen:
Kinder- und Jugendförderung
des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441/407-1535
Fax: 06441/407-1062
freizeit@lahn-dill-kreis.de





SCHAUEN SIE MAL REIN!!

34 Betten im Haupthaus
80 Betten in Blockhütten
(2- und 4-Bettzimmer, Du/WC)
6 Tagesräume

Feuerstellen
Ballspielplatz
Weiher mit Badebereich

Fortsetzung von Seite 129

darin überein, dass in dieser Frage noch erhebliche „Professionalisierungsdefizite“ bestehen. Die Entwicklung eines breit akzeptierten Modells im Fach Sport ist erst in den Anfängen, sie stellt für die Unterrichtspraxis jedoch das entscheidende Kriterium dar. Gleiches gilt auch für die individuellen Lernstandserhebungen. Hier könnten die beiden Instrumente „Motorische Basiskompetenzen“ und „Motorische Basisqualifikationen“ in einigen Sportartengruppen als diagnostische Elemente gute Dienste leisten.

Studien zum Umgang mit kompetenzorientierten Sportlehrplänen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zeigen, dass die Lehrkräfte sehr unterschiedlich auf die Veränderungen reagiert haben. Es schälten sich drei Typisierungen heraus, die die Autoren als „die Angekommenen“ (hohes Maß an Akzeptanz), „die Suchenden“ (noch offene Fragen in der Umsetzung) und „die Unbeeindruckten“ (keine Änderung des Verhaltens) beschrieben haben. Die Akzeptanz der Lehrkräfte ist durchaus hoch, jedoch gelingt die Umsetzung in die tägliche Praxis nicht bruchlos. Hierfür ist eine längerfristige, situierte und kooperative Fortbildung die zentrale Gelingensbedingung, damit Lehrkräfte einen Sinn darin sehen, einen neuen Lehrplan umzusetzen. Ein reiner Top-Down-Prozess wird nicht als Ausgang einer sinnstiftenden Transformation angesichts der alltäglichen Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte betrachtet. Standards sollten daher einen erfahrbaren Nutzen für die tägliche Praxis ausweisen.

Fazit: Die Veröffentlichung führt auf den ersten 240 Seiten lückenlos und gut verständlich durch die aktuell relevanten sportpädagogischen Themen. Ab Seite 241 können sich Interessierte das Forschungsthema und das Forschungsdesign detaillierter anschauen. Den Personen, die in besonderer Verantwortung für die Entwicklungen fachlich in Rheinland-Pfalz zuständig sind, wird dieses Buch dringend empfohlen. Natürlich gilt dies in gleicher Weise auch für alle interessierten Sportlehrkräfte. Angesichts der vielen beschriebenen Schwierigkeiten ist die Entwicklung kompetenz-orientierter Lehrpläne Sport in Rheinland-Pfalz kein Selbstläufer. Um in der Sprache des Sports zu bleiben: er ist ein Langstreckenlauf mit einigen kniffligen Hindernissen.

Herbert Tokarski

Wagner, Michael:

Die Französische Revolution

(Geschichtsunterricht praktisch)

24 S., brosch., 9,90 Euro

Wochenschau Verlag, Frankfurt am Main 2019

ISBN: 978-3-7344-0802-1

Der Autor legt im Rahmen der Reihe „Geschichtsunterricht praktisch“ ein sehr stimmiges Konzept für ein Unterrichtsmodell zur Französischen Revolution vor, dessen Materialgrundlage zum großen Teil aus eigenen Texten, Ego-Dokumenten und Beispielen zeitgenössischer Bildpublizistik besteht und dessen zeitlicher Umfang Aspekte der Französi-

schen Revolution bis ans Ende der Schreckensherrschaft beinhaltet. Er erhebt ausdrücklich „nicht den Anspruch, alle Phasen der Revolution und alle relevanten Aspekte und Probleme gleichgewichtig zu thematisieren“ (S. 1), was eine große Entlastung für Geschichtslehrerinnen und -lehrer auf der Suche nach praxistauglichem, didaktisch reduziertem Unterrichtsmaterial darstellen dürfte. Überzeugend ist und wirkt auch der von ihm gewählte Fokus auf „einige wenige Fragen, die nicht nur für das Verständnis der Französischen Revolution selbst wichtig sind, sondern auch für die Erklärung anderer Revolutionen, etwa in Deutschland 1848/49 oder in Russland 1917“ (ebd.). So lassen sich mithilfe der Materialauswahl etwa der Zusammenhang von Reform und Revolution oder Gründe und Charakter der Radikalisierung der Revolution herausarbeiten, womit wiederum eine solide Basis für diachrone Vergleiche geschaffen ist.

Länge sowie sprachliches und inhaltliches Niveau der Verfassertexte und Quellenauszüge sind weder eindeutig auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I noch eindeutig auf jene der Oberstufe zugeschnitten, was die Rezensentin jedoch nicht als Nachteil verstanden sehen möchte. Die nicht zuletzt durch die chronologische Anordnung und durch die inhaltlich schlüssige Gliederung gewährleistete Nachvollziehbarkeit des Konzeptes wird sicherlich von Schülerinnen und Schülern beider Altersstufen geschätzt. Entsprechende Anpassungen an die jeweilige Klassenstufe fallen hauptsächlich beim Grad der für die Bearbeitung der Materialien durch die Lehrkraft eingeforderten Selbstständigkeit an. Vermutlich wäre beim Einsatz der Materialien in der Sekundarstufe I an der ein oder anderen Stelle eine erläuternde Fußnote hilfreich (z. B. im Falle von „Machtmonopol“, „Anarchie“, „Despoten“/„Despotismus“, ...). Die Tatsache, dass der Autor hierauf durchgängig verzichtet, ermöglicht jedoch andererseits unterschiedliche methodische, ggf. sogar binnendifferenzierende Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Nachschlagens und Recherchierens unbekannter Begriffe und Phänomene (Hilfskärtchen, Erstellen eines eigenen Glossars etc.). Jedenfalls bieten die abwechslungsreichen Materialien und Arbeitsaufträge auf eine motivierende Art und Weise die Möglichkeit der Einübung gängiger Operatoren und unterstützen die Schülerinnen und Schüler durchgängig beim Erkennen und Formulieren von Kausalzusammenhängen, Ursachengeflechten und Perspektivität.

Als angenehmer Service für Lehrkräfte kann der auf den Materialien aufbauende und diese ergänzende Klausurvorschlag gesehen werden, dem ein ausführlicher und aussagekräftiger Erwartungshorizont beiliegt. Einen erfrischenden Abschluss des Heftes bildet das wohldosierte wie richtungsweisende Literaturverzeichnis, welches neben einigen Einführungen und Gesamtdarstellungen drei neuere, von der Fachwelt positiv aufgenommene wissenschaftliche Studien renommierter Historiker und drei „immer noch lesenswerte Klassiker“ (S. 24) aufführt.

Hätte es das Heft beim letzten unterrichtlichen Ritt der Rezensentin durch die Französische Revolution schon gegeben, hätte sie sich gefreut.

Eva Wolff

Wenn Menschen 350 Kilometer zum Arzt gehen, muss er gut sein. Oder der einzige.

Ärztmangel ist in Ländern wie Tschad
ein großes Problem.

brot-fuer-die-welt.de/gesundheit

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung **beim Verlag.**
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung **bei der**
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>